



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

17. Jahrgang

Freitag, den 28. September 2018

Nr. 19

7. Waltershäuser
Gruselnacht
Schloss Tenneberg

13. Oktober 2018
Beginn: 15:00 Uhr

Erwachsene: 6,66 € Kinder: 1,00 €
Kostümierte Erwachsene erhalten einen 2,00 € Verzehrutschein!

SIEHE PROGRAMM INNENLIEGEND AUF SEITE 6

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 12.10.2018
Redaktionsschluss: 02.10.2018

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	28.09.	Schloß Apotheke
Samstag	29.09.	Thuringia Apotheke
Sonntag	30.09.	Adler Apotheke
Montag	01.10.	Alte Apotheke
Dienstag	02.10.	Apotheke am Kloster
Mittwoch	03.10.	Apotheke Ibenhain
Donnerstag	04.10.	Berg Apotheke
Freitag	05.10.	Falken/Hörsel Apotheke
Samstag	06.10.	Markt Apotheke
Sonntag	07.10.	Perthes Apotheke
Montag	08.10.	St. Georg Apotheke
Dienstag	09.10.	Hof Apotheke
Mittwoch	10.10.	Schloß Apotheke
Donnerstag	11.10.	Thuringia Apotheke
Freitag	12.10.	Adler Apotheke

Adler Apotheke

Marktplatz 6, Ohrdruf..... Tel.: 0 36 24/31 21 05

Alte Apotheke

Markt 7, Waltershausen..... Tel.: 0 36 22/90 26 89

Apotheke Ibenhain

H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87

Berg Apotheke

Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28

Falken Apotheke

Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13

Hörsel Apotheke

Schulhöf 2, Mechterstädt..... Tel.: 0 36 22/90 73 22

Hof Apotheke

Marktstraße 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00

Markt Apotheke

Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68

Perthes Apotheke

Bebraer Straße 1, Friedrichroda..... Tel.: 0 36 23/20 08 70

Schloß Apotheke

Marktstraße 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70

St. Georg Apotheke

Karl-Ernst-Str. 2, Georghenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92

Thuringia Apotheke

Hauptstr. 40, Waltershausen..... Tel.: 0 36 22/6 90 48

Apotheke am Kloster

Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Donnerstag, dem 11.10.2018, um 19:00 Uhr findet im Beratungsraum des Freizeitzentrums Gleisdreieck die nächste Sitzung des

Werkausschusses

Stadtbetriebe Waltershausen

mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Werkausschusssitzung vom 14.06.2018

3. Informationen zum Betriebsergebnis 08/2018
4. Informationen zum Wirtschaftsplan 2019 und 2020
5. Anschaffung Multicar in 2019
6. Vergabe Erneuerung Toilettenanlage im Freizeitzentrum
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2018
8. Informationen, Anfragen und Sonstiges

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Brychcy
Bürgermeister**

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Waltershausen vom 03.09.2018

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Absatz 1, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Waltershausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waltershausen einschließlich aller Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Befplanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen (auch Anpflanzungen, Bäume und Sträucher in ihnen), Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Das in Brand setzen von Stoffen im Freien, welche in Feuerstätten (z.B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z.B. Grillgeräte, Feuerkörbe, Feuerschalen, etc. pp.) entzündet werden, sind keine offene Feuer im Sinne dieser Verordnung. Belästigungen Dritter sind dabei zu vermeiden.

§ 3

Verunreinigungen, Schutz der öffentlichen Anlagen

(1) Es ist verboten:

- a) Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegzuworfen
- b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Masten für Versorgungsleitungen einschließlich Straßenbeleuchtung oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen;
- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;

- d) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen;
- e) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) das Zelten oder Übernachten (auch in Wohnwagen),
2. das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist,
3. das Verrichten der Notdurft

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen/Baden

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) In öffentlichen Gewässern darf nur gebadet werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen, daneben abgestellt oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Waltershausen zugeleiteten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen

Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

(1) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, sowie den dazugehörigen Anlagen, baden zu lassen.

(2) Auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in allen öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

Ausnahmen, insbesondere für kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/- Reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes (z.B. örtliche Tierschutzvereine) können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist (z.B. Litfasssäulen, Plakataufhänger an Lichtmasten).

(2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern und Plakaten ist in der Innenstadt im gesamten Gebiet der geschwindigkeitsreduzierten Zone (Tempo 20-Zone) nicht gestattet.

(Legende als Anlage 2 dieser Verordnung)

(3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

Ansonsten sind alle anderen Werbeträger 2 Tage nach Veranstaltungsende zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt

- a) für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten in der Geräte- und Maschinenschutzlärmverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- b) für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen im Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221), letzte Änderung vom 29. April 2016, jetzt Thüringer Feiertags- und Gedenktagsgesetz
- c) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00) im § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

(2) Jeder hat sich auch außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

§ 2 Absatz 5, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündlichen Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 18 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden.

(2) Die auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufgestellten Schilder enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.

(3) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen,
2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuerwerfen oder zu zerschlagen,
3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - ausgenommen Kleinfahrer für Kinder und Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit Ihnen zu fahren,
4. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln,
6. Gegenstände und sonstige Abfälle wegzuerwerfen.

§ 19

Riesenhärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenhärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.

(2) Die Stadt Waltershausen kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 1 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 20

Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und künstlich angelegte Wasserläufe dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 21

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

1. auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs. 1 a)
2. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grün- und Erholungsanlagen beschmutzt, beschädigt (§ 3 Abs. 1 b)
3. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)
4. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 d)
5. Abwasser oder Bauabfälle in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
6. entgegen § 4 (1) Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet

7. entgegen § 4 (1) Nr. 2 aggressiv bettelt, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist

8. entgegen § 4 (1) Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet

9. Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet

10. nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt (§ 6 Abs. 1)

11. in nicht freigegebenen Gewässern badet (§ 6 Abs. 2)

12. Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, z.B. durch Einbringen von Hausmüll (§ 7 Abs. 1)

13. Abfallbehälter, sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt daneben abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)

14. entgegen § 8 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt

15. Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)

16. Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)

17. entgegen § 11 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt

18. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt oder in öffentlichen Brunnen sowie den dazugehörigen Anlagen baden lässt

19. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt

20. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt

21. fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert (§ 12 Abs. 4)

22. entgegen § 13 verwilderte Tauben füttert

23. Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs. 1 u. 2)

24. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt

25. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakate nicht fristgemäß entfernt

26. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt

27. entgegen § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt

28. offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält (§ 16 Abs. 1)

29. zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht (§ 16 Abs. 3)

30. entgegen § 16 offene Feuer anlegt, die

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen,

b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder

c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind 31. entgegen § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige usw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

32. entgegen den Bestimmungen des 18 Abs. 3 Nr. 1 - Nr. 6 handelt

33. entgegen § 19 Abs. 1 Riesenhärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken anbaut oder ansiedelt,

34. entgegen § 19 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt Waltershausen, die in Absatz 1 benannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt,

35. entgegen § 20 Abs. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und künstlich angelegte Wasserläufe beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon werden einzelne Ordnungswidrigkeiten gemäß § 22 Abs. 1 durch ein Verwarnungsgeld bis zu 50,00 € gemäß Anlage 1 geahndet.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Waltershausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 02.09.2028

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

**Brychcy
Bürgermeister**

Siegel

Ausfertigungsdatum:
Waltershausen, den 20.09.2018

Hinweis:

Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Datum vom 17.09.2018 erteilt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird hiermit gemäß § 35 OBG verkündet.

Anlage 1

Verwarnungsgeldkatalog zu Ahndung von einzelnen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 22 Abs. 3

Lfd.Nr.	Tatbestand	Regelsatz
1.	auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs.1 a)	50,00 €
2.	öffentliche Gebäude oder Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen beschmutzt, beschädigt (§ 3 Abs. 1 b)	35,00 €
3.	auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)	25,00 €
4.	öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 d)	25,00 €
5.	Abwasser oder Bauabfälle in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.	25,00 €
6.	entgegen § 4 (1) Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet	25,00 €
7.	entgegen § 4 (1) Nr. 2 aggressiv bettelt	25,00 €
8.	entgegen § 4 (1) Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet	50,00 €
9.	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet	25,00 €
10.	nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt (§ 6 Abs. 1)	10,00 €
11.	in nicht freigegebenen Gewässern badet (§ 6 Abs. 2)	10,00 €
12.	Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, z.B. durch Einbringen von Hausmüll (§ 7 Abs. 1)	50,00 €
13.	Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Gegenstände neben Wertstoffcontainer abstellt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt (§ 7 Abs. 2)	50,00 €
14.	entgegen § 8 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt	25,00 €
15.	Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (§ 9)	25,00 €
16.	Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)	25,00 €
17.	entgegen § 11 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt	25,00 €
18.	entgegen § 12 Abs. 1 Hunde mitführt oder baden lässt	15,00 €
19.	entgegen § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt	25,00 €
20.	entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen von Haustieren (insbesondere Kot) nicht sofort beseitigt	50,00 €
21.	fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert (§ 12 Abs. 4)	10,00 €
22.	entgegen § 13 verwilderte Tauben füttert	10,00 €
23.	Plakate und andere Werbeträger an unzulässigen Stellen anbringt oder anbringen lässt (§ 14 Abs.1 u. 2)	25,00 €
24.	entgegen § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt	15,00 €
25.	entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Wahlwerbung nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
26.	entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt	50,00 €
27.	entgegen § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt	15,00 €
28.	offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält (§ 16 Abs. 1)	50,00 €
29.	zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht oder gegen Auflagen aus der Genehmigung verstößt (§ 16 Abs. 3)	35,00 €
30.	entgegen § 16 offene Feuer anlegt, die	35,00 €

a)	von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung aus gemessen,	
b)	von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder	
c)	von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind	
31.	entgegen § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, Äste, Zweige usw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.	25,00 €
32.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt bzw. mitbringt,	25,00 €
33.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegwirft oder zerschlägt,	25,00 €
34.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle - abstellt oder mit Ihnen fährt,	25,00 €
35.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 4. Tiere führt oder frei laufen lässt,	25,00 €
36.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 5. alkoholischen Getränke und andere Rauschmittel genießt,	50,00 €
37.	entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 6. Gegenstände und sonstige Abfälle wegwirft	25,00 €
38.	entgegen § 19 Abs. 1 Riesenbärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken anbaut oder ansiedelt,	20,00 €
39.	entgegen § 19 Abs. 2 die in Absatz 1 genannten Pflanzen nicht entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,	20,00 €
40.	entgegen § 20 Abs. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und künstlich angelegte Wasserläufe beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt	20,00 €

Anlage 2



Nichtamtlicher Teil

Kooperationspartner gesucht

Wer hat Interesse am Nachmittag das Freizeitangebot an der Grundschule „EMSETAL“ in Schwarzhäusern auf Honorarbasis zu ergänzen? Wir suchen engagierte Menschen, die in Ihrer Freizeit mit unseren Schülerinnen und Schülern nachmittags nach Schulschluss z.B. eine Schülerzeitung erstellen, oder mit den Kindern im sportlichen Bereich etwas unternehmen möchten. Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge für sinnvolle und realisierbare Freizeitaktivitäten entgegen. Interessenten melden sich bitte bei der:

Grundschule „Emsetal“, Am Langen Feld 10,
99880 Waltershausen
Tel: 036259 - 51407 (Schule)
Tel: 036259 - 51124 (Hort)
Fax: 036259 - 51408
E-Mail: sekretariat@gs-emsetal.de

Ticketpreis: 20 €, inkl. Begrüßungsgetränk, 1 Schnaps nach Wahl, reichhaltigen Buffet und Rahmenprogramm
Anmeldung: bis **19.10.2018** per E-Mail an 65jahre@zsg-ringen.de oder per unten ausgefüllten Zettel
Wichtig: Tickets müssen bis spätestens **26.10.2018** bar beim Finanzier oder per Überweisung an u.g. Bankverbindung bezahlt werden:
Kto.-Inhaber: ZSG Grün-Weiß Waltershausen e.V.
IBAN: DE81 8205 2020 0600 1017 95
Verwendungszweck: 65 Jahre Ringen + Name

Mit freundlichen Grüßen
-Der Vorstand-



Die Ringer der ZSG Grün-Weiß Waltershausen laden alle ehemaligen und aktiven Ringer, Förderer des Waltershäuser Ringkampsportes, Mitglieder und deren Angehörige, sowie alle Freunde und Fans des Ringens zum 65-jährigen Jubiläum am **03. November 2018** recht herzlich ein. Lasst uns dieses besondere Event feiern und zeigen, dass die Waltershäuser Ringer trotz des nun schon 65. Geburtstages noch lange nicht in Rente gehen werden!

Wann: 03.11.2018, 18:00 Uhr
Wo: Freizeitzentrum Gleisdreieck, Großer Festsaal, Steinbachstr. 18, 99880 Waltershausen

Rückmeldung

**bitte bis spätestens 19.10.2018
an die Vereinsverantwortlichen:**

Wir nehmen mit Personen
an der 65-Jahrfeier am 03.11.2018 teil.

Name:

Ort/Datum:

Unterschrift :

DSHINI

DES ILLUSIONIST

15:15 Uhr	Kindergruselgeschichten
15:30 Uhr	Dshini's Illusionsshow (75 Min.)
16:30 Uhr	die weiße Frau stellt sich vor
17:30 Uhr	Mythen & Sagen aus Thüringen
18:00 Uhr	Kostümwettbewerb
18:30 Uhr	Hexenwahrerzählungen Th. Bergteufel
19:00 Uhr	Dshini Abendshow (75 Min.) geeignet ab 14 Jahren
20:30 Uhr	Dark-Music-Night

Während der ganzen Veranstaltung treiben die Thüringer Bergteufel ihr Unwesen, es wird eine Sonderausstellung mit Gruselpuppen geben, Kindersemmeln und einiges mehr.

Stellbambini Fantasy Roborn Babys Gundi Stahlberg

Für das leibliche Wohl wird gruselig gesorgt!

Ringen: 17. Werner-John-Gedenkturnier in Oldisleben am 08.09.2018

Perfekter Saisonstart für ZSG-Ringer

7 Teilnehmer, 7 Medaillen und der 7. Platz in der Mannschaftswertung - ein tolles Ergebnis für die Nachwuchsringer der ZSG Grün-Weiß Waltershausen beim ersten Wettkampf der neuen Saison. Das 17. Werner-John-Gedenkturnier, welches vom Heldranger Ringerverein im nahe gelegenen Oldisleben ausgetragen wurde, lockte über 140 Teilnehmer aus 25 Vereinen an und sorgte für ein hohes Niveau. Die Waltershäuser bestimmten dieses maßgeblich mit und stellten dabei 4 Turniersieger. Finn Dittrich, Paul Grünewald, Linus Hörchner und Elias Rink gewannen souverän die Goldmedaille. Für Oskar Laue langte es dieses Mal nicht zur Goldmedaille. Nach seiner Finalniederlage gegen Leon Krolik vom KAV Mansfelder Land musste er sich mit Silber zufriedengeben. Auch der Landesmeister Arlo Ellenberg hatte sich mehr ausgerechnet und konnte sein wahres Potenzial dieses Mal nicht ganz ausschöpfen. Am Ende wurde er guter Dritter. Ciara Lynn Jurke, das einzigste ZSG-Mädchen an diesem Tag, kämpfte stark und gewann ebenfalls die Bronzemedaille. In der gesamten Mannschaftsbreite zeigten die Waltershäuser Top-Leistungen. In zwei Wochen geht es zu den Thüringer Verbandsjugendspielen nach Zella-Mehlis.

Foto & Text by Verein



Mannschaftsbild nach der Siegerehrung (es fehlt: Paul Grünewald)

„Weihnachten im Schuhkarton“

feiert in diesem Jahr das 20. Jubiläum in Gotha und Landkreis - einfach toll, ohne IHR ganz persönliches Schuhkartongeschenk wäre das nicht möglich gewesen!

Herzliche Einladung zum „Mitpacken“ an die Bürger von Waltershausen



Immer wieder neu, muss man sich sehr bewusst machen, wie sich doch das Packen eines Schuhkartons lohnt und auswirkt, um sich und andere zu motivieren. Eins unserer Empfängerländer des vergangenen Jahres war beispielsweise die Ukraine. Die Ukraine ist der zweitgrößte Staat Europas und seit 1991 unabhängig. Die Hauptstadt des Landes ist die Metropole Kiew. 75 Prozent der knapp 45 Millionen Einwohner gehören der orthodoxen Kirche an. Seit 2014 herrscht im Osten des Landes ein militärischer Konflikt. Die Menschen dort leben in ständiger Angst vor Bombenangriffen, besonders die Kinder leiden natürlich sehr darunter. In der Ukraine trifft man auf zwei unterschiedliche Welten. Armut und zer-

rüttete Familienumstände sind im ganzen Land verbreitet. Doch während die Jungen und Mädchen im nördlichen Teil des Landes nachts ruhig schlafen, werden die Kinder nahe der Kontaktlinie zur Ost-Ukraine von andauernden Ängsten gequält. Ihr Lachen ist erloschen, ihre Kindheit auch. Bomben und Schüsse gehören trotz Waffenstillstand noch oft zum Alltag, der längst kein normaler Alltag mehr ist! Aber inmitten von Angst und Verzweiflung bleibt doch eine Hoffnung bestehen: Und genau dies ist ja auch die Botschaft von Weihnachten: Gottes Liebe und Trost trotz all' dieser widrigen Umstände weiterzugeben an die Familien und natürlich ganz besonders den Kindern!!! Im vergangenen Jahr konnten 29.565 Kinder in der Ukraine mit einem Schuhkarton beschenkt werden! Diese Reihe von Berichten könnte ich seitenweise so fortsetzen, doch ich denke, Sie wissen auch so, was ich sagen möchte! Sicher wollen auch Sie als Bürger von Waltershausen in diesem Jahr wieder dabei sein, dass Kinderaugen zu Weihnachten strahlen können und ihre Herzen ein bisschen „höher schlagen!“

Jeder kann mitmachen und es ist ganz einfach:

Einfach den Deckel und Boden eines handelsüblichen Schuhkarton separat mit Geschenkpapier bekleben und das Päckchen mit Geschenken für einen Jungen oder ein Mädchen der Altersklasse 2-4; 5-9 oder 10-14 füllen. Bewährt hat sich eine bunte Mischung aus Spielsachen, Hygieneartikeln, Schulmaterialien, Kleidung und Süßigkeiten sowie einem persönlichen Weihnachtsgruß.

Sehr wichtig ist auch die freiwillige Spende in Höhe von 8,00 € mit der alle anfallenden Kosten wie Transport und Abwicklung abgedeckt werden können.

Die bekannten Annahmestellen in Waltershausen werden auch in diesem Jahr wieder sein:

- Das Deutsche Rote Kreuz
J.-M.-Bechstein-Straße 44
Öffnungszeiten täglich von 7:00 - 13:00 Uhr
vom 01. Oktober bis zum 15. November 2018
- und Das Mehrgenerationenhaus
Pfarrgasse 9 - 11
vom 01. Oktober bis zum 15. November

Bei anstehenden Fragen zur Aktion können Sie sich gerne unter folgender Telefon-Nr: 03623-200184 melden!

Viel Freude beim Einkaufen der Geschenke und Packen wünscht Ihnen:

Brigitte Güth
Gebietskoordinator Gotha und Landkreis
„Weihnachten im Schuhkarton“

Spielplan FSV Waltershausen e. V.

Saison 2018/ 2019



Samstag, 29.09.

- 10:00 Uhr F-Junioren Kreisliga (in Schmerbach)
SG SV Emsetal - SV Union Friemar
- 11:00 Uhr C-Junioren Kreisliga
FSV Waltershausen II - SV Union Friemar
- 15:00 Uhr Landesklasse
FSV Waltershausen - SG SV Falke Sachsenbrunn

Sonntag, 30.09.

- 10:00 Uhr E-Junioren Kreisliga (in Schwarzhausen)
SG SV Emsetal - SG FSV Eintracht Wechmar
- 11:00 Uhr D-Junioren Kreisoberliga
SG FSV Waltershausen - SG RSV Fortuna Kaltennordheim
- 11:00 Uhr A-Junioren Kreisoberliga (in Bad Tabarz)
SG FSV Rot-Weiß Tabarz - TSV Grün-Weiß Sünna
- 15:00 Uhr Kreisliga
FSV Waltershausen II - Luisenthaler SV

Mittwoch, 03.10.

- 15:00 Uhr Landesklasse
FSV Waltershausen - FC Steinbach-Hallenberg

Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten

SV Emsetal e. V.

Saison 2018 - 2019



Kreisliga - Männer

So 30.09.2018

- 15.00 Uhr SG Wenigenlupnitz / Mechterstädt - SV Emsetal
Achtung: Spielort Sportplatz Mechterstädt

Mi* 03.10.2018

- 15.00 Uhr SV Emsetal - FSV Eintracht Eisenach
Achtung: Spielort Sportplatz Schwarzhausen

So 14.10.2018

15.00 Uhr SG Falken 1948 - SV Emsetal

So 21.10.2018

15.00 Uhr SV Emsetal - SV Etterwinden

Mi* 31.10.2018

14.00 Uhr SV Emsetal - Marksuhler SV

So 11.11.2018

14.00 Uhr SV Mihla - SV Emsetal

So 02.12.2018

14.00 Uhr SV Emsetal - SV Hainich Berka

So 09.12.2018

14.00 Uhr SV 49 Eckhardtshausen - SV Emsetal

*Achtung Spielplanänderung!

Die Heimspiele finden in der **EMSETAL - ARENA** in Schmerbach statt.

Nachwuchs

F - Jugend

Sa 29.09.2018

10.00 Uhr SG SV Emsetal - SV Union Friemar

Sa 13.10.2018

10.00 Uhr FSV Eintracht Eisenach - SG SV Emsetal

E - Jugend

So 30.09.2018

10.00 Uhr SG SV Emsetal - SG FSV Eintracht Wechmar

Sämtliche Heimspiele finden auf dem **SPORTPLATZ** in Schwarzhausen statt.

Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung

Der Versichertenälteste, Herr Peter Christiansen, führt am Dienstag, den **02.10.2018**

von 10:00 - 18:00 Uhr, im Vereinshaus „Altes Spital“ Sprechstunden durch.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Voranmeldung unter den Rufnummern: 03622/ 60236 oder 0174/9177431 gebeten. Schriftliche Rentenansprüche bitte nur mit telefonischer Terminabsprache.

Sprechtage des Sozialverbandes VdK

H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender, Tel. 03622/9093580 und 0152/09460242) und Wilfried Löwe (Stellvertreter Tel. 03622/66156) führen an jeden Mittwoch die Sprech- und Beratungstage, jeweils von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr, im „Alten Spital“ (Spittel) Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen durch.

Außerhalb dieser Zeiten, in dringenden Fällen (Widersprüche, Anträge etc.) bitte eine der o.g. Telefonnummern, zwecks kurzfristiger Terminvereinbarung anrufen.

Nächste Termine des Ortsverbandes Waltershausen: 10.10.2018 und 17.10.2018

Jeden 1. Dienstag im Monat, von 15.00 - 17.00 Uhr, finden die Sprechstunden des Ortsverbandes Bad Tabarz/Emsetal im Bad Tabarzer Rathaus statt. Ihr Berater dort ist Herr Dr. Rex Oliver Wagner.

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratung bei Anträgen und Widersprüchen (negative Bescheide von Rentenversicherungen, Krankenkassen, Zuzahlungsbefreiungen, Pflegegeldstellen, Sozial- und Versorgungsämtern, der ARGE, usw. Reha-, Schwerbehinderten- und Verschlimmerungsanträge, GdB, Merkzeichen etc.).

Also: wo andere Stellen aufhören Ihnen zu helfen, fangen wir erst richtig an!

Rheumaliga AG Tabarz / Waltershausen

Die Rheumaliga AG Tabarz / Waltershausen führt monatliche Beratungsgespräche für Betroffene und Interessierte aus dem Raum Tabarz / Waltershausen durch.

Die nächste **Beratung** findet am Dienstag, den **23.10.2018 von 15.30 - 17.00 Uhr** im Sitzungszimmer im **TABBS in Bad Tabarz** statt.

Berater: Helga Liebig 036259 / 68079
Edith Stellmacher 036259 / 62146

SHG Prostatakrebs lädt zum Gruppentreffen ein:

Die Mitglieder der Selbsthilfegruppe treffen sich am 02. Oktober 2018 um 14.00 Uhr in der Alten Werkstatt, Waltershausen, Gänseweg. Themen u.a.: DVD-Vortrag Komplementärmedizin. Interessierte und Betroffene sind herzlich willkommen. Anfragen bitte unter 03622/ 903266

Der Vorstand

Die Selbsthilfegruppe „Diabetes“ Waltershausen

trifft sich jeden 3. Mittwoch im Monat, um 15:30 Uhr, im Haus der Generationen, Schulplatz 4, Waltershausen.

Interessenten sind herzlich willkommen.

Ansprechpartner:

Frau Erika Krähe, Tel. 03622/60931

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Waltershausen lädt ein:

Sonntag, 07.10.2018

10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedank

KONZERTE

Samstag, 06.10.2018

19.30 Uhr Festliches Doppel- Chorkonzert zum Erntedank
Hegau-Baar-Ensemble und Ensemble vocale Waltershausen
Leitung: *KMD Th. Heinke*
Eintritt frei, Spende erbeten!

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Langenhain lädt ein:

Sonntag, 07.10.2018

14.00 Uhr Gottesdienst

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnepfenthal lädt ein:

Sonntag, 07.10.2018

10.00 Uhr Gottesdienst

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinden im Emsetal laden ein:

Sonntag, 30.09.2018

09.15 Uhr Familiengottesdienst in Fischbach
10.45 Uhr Familiengottesdienst in Winterstein



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen

Verantwortlich für den amtlichen Textteil:

Bürgermeister der Stadt Waltershausen

Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil: Der jeweilige Verfasser

Bezugsbedingungen Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen

Einzelbezug: Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich.

Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten).

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.:

0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigentel: David Galandt – Erreichbar unter der

Schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-

preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von

uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso

wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-

naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-

gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig

Ende des Amtsblattes